

## Bekanntmachung

### **des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK), Abbauvorhaben im Rückbaubereich 5.5 "Demontage der Resteinrichtungen HWL"**

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP wird das Ergebnis der Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVP bekanntgegeben.

Die Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe (KTE) hat mit Schreiben vom 12.12.2014 beantragt, das Vorhaben "Demontage der Resteinrichtungen HWL" in der WAK zu genehmigen.

Da dieses Vorhaben der KTE in den Anwendungsbereich des UVP fällt, wurde eine Vorprüfung gemäß § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVP durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVP zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Maßgeblich war das UVP in der seit dem 12.12.2019 geltenden Fassung.

Stuttgart, 04.09.2020

gez. Weber  
Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg